

Vereinbarung

**gemäß § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Abs. 2 SGB V
über die Durchführung und Abrechnung von Impfleistungen
im Rahmen von Auslandsreisen als Satzungsleistung**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

vertreten durch den Vorstand
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

– einerseits –

und der

BARMER

Axel-Springer-Str. 44, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand
Korrespondenzadresse:
Landesvertretung Nordrhein-Westfalen
Mecumstr. 10, 40223 Düsseldorf
(nachstehend Krankenkasse genannt)

– andererseits –

– nachstehend gemeinsam Vereinbarungspartner genannt –

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Vereinbarung
- § 3 Vergütung und Abrechnung
- § 4 Durchführung und Umfang der Impfleistungen
- § 5 Impfstoffe und Zuzahlung
- § 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung
- § 7 Salvatorische Klausel

Präambel

Die Vereinbarungspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Reiseschutzimpfungen, die die Krankenkasse gemäß § 20i Abs. 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Vereinbarungspartner das Ziel, den Impfschutz der Versicherten gegen übertragbare Krankheiten bei Reisen ins Ausland zu verbessern, den Zugang der Versicherten zu den erforderlichen Reiseschutzimpfungen zu erleichtern und den bürokratischen Aufwand des Abrechnungsverfahrens zu reduzieren.

In Ergänzung zu dem geschlossenen Vertrag zwischen der KV Nordrhein und den nordrheinischen Krankenkassenverbänden nach § 132 e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen gemäß § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V in der jeweils gültigen Fassung (Impfvereinbarung) vereinbaren die Partner dieser Vereinbarung folgende Regelungen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten der Krankenkasse. Diese weisen ihren Anspruch durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder durch Übergabe eines Überweisungsscheins (Muster 6 der Vordruckvereinbarung) nach. § 19 BMV-Ärzte gilt entsprechend.
2. Diese Vereinbarung gilt für alle Vertragsärzte mit Sitz in Nordrhein, die die Anforderungen gemäß § 2 der Impfvereinbarung erfüllen; auf § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung wird hingewiesen. Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig.
3. Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Impfvereinbarung.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung der nachstehend genannten Schutzimpfungen bei Auslandsreisen inkl. der Beratung zur

Malariaphylaxe – mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten –, sofern diese von der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind.

Gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sieht die Krankenkasse in ihrer Satzung folgende Schutzimpfungen für Auslandsreisen vor:

Einfachimpfungen:

- Hepatitis A
- Hepatitis B
- FSME
- Meningokokken B
- Meningokokken C
- Meningokokken (A, C, W₁₃₅, Y)
- Tollwut
- Typhus
- Cholera
- Gelbfieber
- Malariaphylaxe (Tabletten)
- Japanische Enzephalitis

Mehrfachimpfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

2. Von der Möglichkeit der Impfung mit Mehrfachimpfstoffen soll – soweit indiziert – Gebrauch gemacht werden. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Impfleistung.
3. Sofern bei einem Versicherten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der Impfvereinbarung und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Impfvereinbarung.

§ 3

Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung und Abrechnung der Impfungen gemäß § 2 erfolgt abweichend von den Regelungen der §§ 5 und 6 (Bewertung, Vergütung und Abrechnung) der Impfvereinbarung mit den Symbolnummern (SNR) in der unter Abs. 2 aufgeführten Tabelle gegenüber der KV Nordrhein. Die Impfleistungen gemäß § 2 werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung durch die Krankenkasse finanziert und dem impfenden Arzt als Einzelleistung vergütet. Die Impfleistung wird je erbrachter Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt wie folgt vergütet:

- **Einfachimpfung (außer Malariaprophylaxe)**
 - je Impfung 15,00 Euro je Impfung
 - ab der zweiten Impfung im selben
Arzt-Patienten-Kontakt 7,50 Euro je Impfung
- **Mehrfachimpfungen, je Impfung** 15,00 Euro je Impfung
- **Beratung für Malariaprophylaxe** 10,00 Euro

2. Auf Grundlage der in Abs. 1 beschriebenen Vorgaben werden die Impfungen nach § 2 wie folgt abgerechnet und vergütet.

Impfung:	SNR:	Vergütung für die erste Impfung im Arzt-Patienten-Kontakt:	Vergütung je Impfung ab der zweiten Impfung im selben Arzt-Patienten-Kontakt:
Einfachimpfungen			
Hepatitis A	89703	15,00 €	7,50 €
Hepatitis B	89704	15,00 €	7,50 €
FSME	89706	15,00 €	7,50 €
Meningokokken (A, C, W ₁₃₅ , Y)	89708	15,00 €	7,50 €
Meningokokken B	89708D	15,00 €	7,50 €
Meningokokken C	89708C	15,00 €	7,50 €
Tollwut	89709	15,00 €	7,50 €
Typhus	89710	15,00 €	7,50 €
Cholera	89712	15,00 €	7,50 €
Gelbfieber	89713	15,00 €	7,50 €
Malariaprophylaxe (Tabletten)	89714	10,00 €	10,00 €
Japanische Enzephalitis	89716	15,00 €	7,50 €
Mehrfachimpfungen			
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89705	15,00 €	15,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89711	15,00 €	15,00 €

3. Abweichend von § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs.1 und 2 ist die Abrechnung der Gelbfieberimpfung ausschließlich den Ärzten vorbehalten, die über die notwendige Qualifikation verfügen (sog. Gelbfieberimpfstellen) und dies gegenüber der KV Nordrhein nachgewiesen haben.
4. Mit der Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung zu erbringenden Leistungen abgegolten. Hierzu gehört neben der Durchführung der Impfung insbesondere die Aufklärung und Dokumentation gemäß § 4 Abs. 3, die Verordnung des Impfstoffes gemäß § 5 sowie der Eintrag in einen Impfausweis, sofern dieser im selben Quartal wie die Leistung gemäß § 2 erfolgt. Eine parallele privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.

5. Die KV Nordrhein erfasst diese Leistungen kalendervierteljährlich im Rahmen der Abrechnung entsprechend Formblatt 3 unter Konto 518 Kapitel 89.2 und stellt diese der Krankenkasse in Rechnung. Der Ausweis erfolgt bis auf die Ebene der Gebührennummer.
6. Die KV Nordrhein erhebt von den teilnehmenden Ärzten einen Verwaltungskostenbeitrag entsprechend ihrer Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Durchführung und Umfang der Impfleistungen

1. Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweis sowie die Fachinformationen der verwendeten Impfstoffe zu beachten.
2. Zu den Leistungen nach dieser Vereinbarung gehören neben der Verabreichung (bzw. Verordnung) des Impfstoffes folgende Aufklärungspflichten des impfenden Arztes:
 - die Information über den Nutzen der Impfung und die zu verhütende Krankheit
 - Erhebung der Anamnese und der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von möglichen Kontraindikationen
 - Feststellen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen
 - Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen
 - Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung
 - Information über Beginn und Dauer der Schutzwirkung
3. Für die Eintragung der Impfungen in den Impfausweis oder das Erstellen einer Impfbescheinigung gilt § 22 Abs. 1 und 2 IfSG. Nachfolgende Angaben sind hierbei zu dokumentieren:
 - Datum der Impfung
 - Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes
 - Name der Krankheit, gegen die geimpft wird
 - Name und Anschrift des impfenden Arztes
 - Unterschrift des impfenden Arztes

§ 5

Impfstoffe und Zuzahlung

1. Die Durchführung und der Umfang der Impfleistungen erfolgen entsprechend der in der Impfvereinbarung genannten Regelungen.
2. Der jeweilige Impfstoff bzw. die jeweilige Malariaprophylaxe ist mit Muster 16 (Rezept) auf den Namen des Versicherten zu Lasten der Krankenkasse zu beziehen. Hierbei ist in das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 (Rezept) eine „8“ einzutragen. Auf diesem Rezept ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in dieser Vereinbarung vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen. Der Gelbfieberimpfstoff kann alternativ auch direkt durch die Gelbfieber-Impfstelle gem. § 3 Abs. 3 bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten. Die Impfstoffkosten werden mit der SNR 99713 gekennzeichnet. Die Vergütung der Kosten für den Gelbfieberimpfstoff erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
3. Schließt die Krankenkasse mit einem pharmazeutischen Unternehmen Verträge zur Versorgung ihrer Versicherten mit Impfstoffen nach §130a Abs. 8 SGB V, soll die Versorgung der Versicherten ausschließlich mit dem vereinbarten Impfstoff erfolgen.
4. Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.
5. Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe müssen vom Versicherten nicht erbracht werden. Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
6. Für Impfungen nach dieser Vereinbarung wird von der Krankenkasse keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen als Satzungsleistungen vom 23.03.2010.
2. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Abrechnungsquartals, frühestens jedoch zum 31.12.2019 schriftlich gekündigt werden.
3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten:
 - a) insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen. Ein wichtiger Grund wäre insbesondere die Änderung der Impfeempfehlungen durch die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut während der Vertragslaufzeit.
 - b) wenn die Krankenkasse mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der Krankenkasse die Entscheidung getroffen wird, diese Vereinbarung nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die Krankenkasse die auf den Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.
4. Die Vereinbarungspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der Krankenkasse geregelt sind, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 6 SGB V nicht gilt.
5. Ändert die Krankenkasse ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Krankenkasse informiert die KV Nordrhein 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden. Eine Anpassung dieser Vereinbarung erfolgt rechtzeitig zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Satzungsregelung.

6. Sollte die Krankenkasse durch Änderung ihrer Satzungsregelung die Kosten für weitere bislang nicht umfasste Impfungen übernehmen, können sich die Vertragspartner über eine Anpassung des Impfkatalogs nach § 2 dieser Vereinbarung verständigen.

7. Die KV Nordrhein informiert die Ärzte über den Wegfall von Impfungen oder die Aufnahme neuer Impfungen in diese Impfvereinbarung.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Regelungslücke herausstellen, so wird infolge dessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen soll, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, soweit sie den Punkt beachtet hätten.

Düsseldorf, den 26.03.2019

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

BARMER

Heiner Beckmann
Landesgeschäftsführer

Christian Traupe
Abteilungsleiter

Nikolaus Schmitt
Abteilungsleiter